

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Geisenfeld

Die Stadt Geisenfeld erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

1. die Stadt Geisenfeld ist Träger der nachfolgenden Kindertageseinrichtungen

Kindergärten:

- a) „Kleiner Tiger“, Forstamtstr. 7, 85290 Geisenfeld.
- b) „Regenbogen“, Jägerstr. 17, 85290 Geisenfeld.
- c) „Bunte Welt“, Gadener Str. 31, 85290 Geisenfeld, OT Zell.
- d) „Villa Kunterbunt“, Bischof-Heinrich-Str. 8, 85290 Geisenfeld
OT Rottenegg.

Den Kindergarten in Rottenegg besuchen die Kinder aus den Ortsteilen Rottenegg, Untermettenbach und Obermettenbach. Freie Plätze können bei Bedarf auch durch Kinder anderer Ortsteile belegt werden.

Kinderhort:

- a) „Abenteuerland“, Forstamtstr. 7a, 85290 Geisenfeld.

2. Die Kindertageseinrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen der Stadt Geisenfeld im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben. Der Besuch ist freiwillig.
3. Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayrischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Die Gruppenstärke richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Aufgaben und Verwaltung der Kindertagesstätten

1. Die städtischen Kindergärten sind öffentliche Einrichtungen der Stadt im vorschulischen Bereich. Sie dienen vorwiegend der Erziehung und Bildung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht.

Die Integrationsgruppen werden gemeinsam von gesunden und besonders betreuungsbedürftigen Kindern (Entwicklungsmängel, Behinderung und ungleiche Bildungsvoraussetzungen) besucht.

Die Kindertagesstätten nehmen die in Art. 10 BayKiBiG festgelegten Aufgaben wahr. Zu diesem Zweck werden ihnen ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal beigegeben.

2. Der städtische Kinderhort ist eine Einrichtung zur Betreuung, Bildung und Erziehung für Kinder im schulpflichtigen Alter außerhalb des Schulunterrichtes.
3. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindertageseinrichtungen obliegen der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld.
4. Für den inneren Betrieb (Leitung) der Kindertagesstätten ist deren Leiterin eigenverantwortlich. Das Weisungsrecht der Stadt Geisenfeld bleibt unberührt.

§ 3 Anmeldung

1. Anmeldungen sind jedes Jahr in den von der Stadt durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeiten vorzunehmen.

Anmeldungen nach diesem Zeitraum sind möglich, finden aber nur Berücksichtigung bei noch freien Plätzen.

2. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und die Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme setzt die Anmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bereits mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtungen der Stadt Geisenfeld, die Besuchsregelung sowie die Konzeption der Kindertageseinrichtung an.

Die Aufnahme in den Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2. Aufnahme in den Kindergarten:

- aufgenommen werden in der Regel Kinder die das 3. Lebensjahr vollendet haben.
- in die Integrationsgruppen (Kindergarten „Kleiner Tiger“, Forstamtstr. 7 und Kindergarten „Bunte Welt“, Gadener Str. 31) werden neben gesunden Kindern in der Regel bis zu sechs Kinder mit unterschiedlicher Behinderung aufgenommen.

3. Aufnahme in den Kinderhort:

- aufgenommen werden Kinder von der 1. bis zur 6. Jahrgangsstufe der Schule
- in Fällen sozialer Härte können Ausnahmen gemacht werden.

4. Die Aufnahme in die Kindertagesstätten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter *in der Gemeinde* wohnenden Kindern nach folgender Dringlichkeitsstufe getroffen:

Kindergarten:

- a) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind.
- b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
- c) Kinder des höheren Lebensalters.

- d) Die Aufnahme von Kindern soll vorrangig in der Wohnung nächstgelegenen Einrichtung erfolgen, soweit dort der gewünschte Betreuungsumfang angeboten wird. Die Eltern können eine andere Einrichtung wählen, insbesondere wenn in der nächstgelegenen Einrichtung der gewünschte Betreuungsumfang nicht angeboten wird oder die vorhandenen Plätze belegt sind.

Kinderhort:

- a) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind.
- b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
- c) Kinder des geringeren Lebensalters.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen a – c sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

5. Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
6. Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
7. Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 4 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
8. Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach dem Geburtsdatum der Kinder.
9. Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet bei Ablauf der Anmeldefrist die Leiterin oder deren Vertreterin im Einvernehmen mit den Erzieherinnen und in Abstimmung mit dem Träger.
10. Die Aufnahme behinderter Kinder wird von einem Gremium entschieden, das sich aus der Kindergartenleitung, den Erzieherinnen der Integrationsgruppe und dem Vertreter des Trägers zusammensetzt. Die Frühförderung ist zu hören.
11. Die Erziehungsberechtigten werden von der Aufnahme baldmöglichst verständigt.

§ 5

Öffnungszeiten, Buchungszeiten, Ferien

1. Die Kindertagesstätten sind in der Regel wie folgt geöffnet:

1.1. Kindergarten:

Verlängerte Vormittagsgruppe: Montag – Freitag von 7.15 Uhr bis 14.00 Uhr
 Ganztagsgruppe: Montag – Freitag von 7.15 Uhr bis 17.00 Uhr

1.2. Kinderhort:

Montag - Freitag 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Feriengruppe: 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr (gleitende Abholzeit)

2. Die Bring- und Abholzeiten legen die Kindergärten im Einvernehmen mit dem Träger nach Bedarf fest.
3. Außerhalb der o.g. Öffnungszeiten werden die Kinder nicht beaufsichtigt.
4. Die Festlegung der jeweiligen Schließungstage erfolgt durch die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Träger
5. Die Kernzeit in den jeweiligen Einrichtungen ist verbindlich einzuhalten, damit in dieser Zeit in konzentrierter Form Bildungs- und Erziehungsarbeit geleistet werden kann.

Kernzeit für die Kindergärten ist: 8:30 Uhr – 12:30 Uhr

Kernzeit für den Kinderhort ist: 13:00 Uhr – 16:15 Uhr

Zusätzlich zu den Mindestbuchungszeiten können die Buchungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung stundenweise gebucht werden.

§ 6 Verpflegung

In den Kindertagesstätten wird nach Bedarf für alle Kinder ein Mittagessen angeboten. Bei einer Buchungszeit von mehr als 7 Stunden für Kindergartenkinder sowie für alle Hortkinder ist das Mittagessen verbindlich zu buchen.

§ 7 Besuchsregelung

1. Die Kindertagesstätten können ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist die jeweilige Erzieherin unverzüglich zu verständigen.
2. Kindergartenkinder sind im Kindergarten abzugeben und wieder pünktlich abzuholen. Wer neben den Erziehungsberechtigten zum Abholen des Kindes berechtigt ist, ist der Kindergartenleitung bekannt zu geben.

§ 8 Krankheit, Anzeige

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Erkrankungen sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
3. Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

4. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertagesstätten nicht betreten.

§ 9

Probezeit, Ausschluss vom Besuch; Kündigung durch den Träger

1. Für alle erstmals in eine Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder gilt eine Probezeit von acht Wochen, in der festgelegt werden soll, ob die Kinder für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet sind. Stellt die Kindertageseinrichtungsleitung oder stellen die Personensorgeberechtigten während der Probezeit fest, dass ein Kind nicht für den Besuch der Einrichtung geeignet ist, so kann der Ausschluss bzw. die Abmeldung des Kindertageseinrichtungsplatzes des Kindes mit sofortiger Wirkung erfolgen. Gleiches gilt bei schwerwiegenden Verstößen.
2. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es zwei Wochen unentschuldig fehlt oder
 - b) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes gemäß § 7 Abs. 1 nicht interessiert sind;
 - c) es wiederholt in den Fällen des § 7 Abs. 2 nicht pünktlich abgeholt wird
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nicht ausreichend sind;
 - e) die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Die Entscheidung trifft die Leiterin der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung.

§ 10

Kündigung durch Erziehungsberechtigte

1. Die Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Während der letzten drei Monate des Besuchsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Besuchsjahres zulässig.

§ 11

Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für die Kindertagesstätten beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 12 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in den jeweiligen Kindertagesstätten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen. Sprechstunden finden nach Vereinbarung statt.

§ 13 Elternvertretung

1. Bei den Kindertagesstätten ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
2. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Elternbeirates für die Kindertagesstätten ergeben sich aus Art. 14 Abs. 3 BayKiBiG.

§ 14 Unfallversicherung

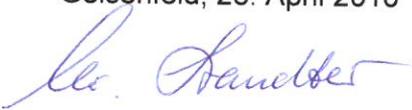
Für den Besuch der Kindertagesstätten besteht grundsätzlich Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Nr. 8a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte, während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und während Veranstaltungen in der Kindertagesstätte versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.2009 außer Kraft.

STADT GEISENFELD

Geisenfeld, 28. April 2010



Christian Staudter
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die ortsübliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte im Pfaffenhofener Kurier vom 03. Mai 2010 und durch Anschlag an der Amtstafel.

Geisenfeld, 03. Mai 2010

Christian Staudter
1. Bürgermeister

